

## PERSONENFREIZÜGIGKEIT

### SICHERUNG VON WACHSTUM, WOHLSTAND UND ARBEITSPLÄTZEN

#### Position der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

---

- **Am Freizügigkeitsabkommen mit der EU – unserem wichtigsten Export- und Importpartner – ist festzuhalten, da dieses Abkommen den Werk- und Denkplatz Schweiz massgeblich gestärkt hat. Das Einstellen und Entsenden von Personal wurde mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinfacht und ist für unsere Unternehmen unverzichtbar, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der flexible Arbeitsmarkt als Standortvorteil ist für das Halten unserer Produktionsarbeitsplätze ein Muss.**
- **Der Erwerbslosigkeit von ausländischen Staatsangehörigen ist mit einer effizienten Umsetzung der bestehenden Instrumente, insbesondere aus der Arbeitslosenversicherung, entgegenzuwirken. Es sind nicht die Arbeitnehmenden aus den EU/EFTA-Staaten, welche im besonderen Ausmass unsere Sozialversicherungen belasten. Am stärksten von der Erwerbslosigkeit betroffen sind vor allem Staatsangehörige, die sich nicht auf die volle Personenfreizügigkeit berufen können und somit Drittstaatsangehörige sind.**
- **Das Anrufen der Ventilklausel ist keine Option. Der Bundesrat hat dies erkannt und Ende Mai 2010 auf eine zeitweilige Wiedereinführung der Kontingente per 1. Juni 2010 verzichtet. Das Anrufen der Ventilklausel hätte die Konkurrenzfähigkeit der MEM-Industrie in der Schweiz unnötig gefährdet, zumal in erster Linie damit diejenigen Fachkräfte vom Schweizerischen Arbeitsmarkt ausgeschlossen würden, welche die Sozialwerke nicht (erheblich) belasten.**
- **Allfälliges Missbrauchspotential wird darüber hinaus mit den bestehenden flankierenden Massnahmen, die sich bewährt haben, ausgeschaltet. Die Paritätische Kommission der Sozialpartner der MEM-Industrie hat keine Feststellungen von Lohndumping gemacht. Ein Weiterausbau der flankierenden Massnahmen ist deshalb nicht nötig.**

#### 1 Heutige Situation

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU werden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest, die eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte gewährleisten. Während diesen Fristen können für Erwerbstätige Zuwanderungsbeschränkungen wie Inländervorrang, vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrecht erhalten bleiben, und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen kann beschränkt werden (Kontingente). Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel (sogenannte Ventilklausel) zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die Staatsangehörigen der EU-17/EFTA die volle Personenfreizügigkeit. Für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) wurden in einem ergänzenden Protokoll I zum Abkommen die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen bis 30. April 2011 festgelegt. Die spezielle Schutzklausel gilt bis 2014. Für Bulgarien und Rumänien, die 2007 beigetreten sind, gilt der Inländervorrang, die Kontrolle der Arbeitsbedingungen sowie die Kontingente gemäss dem ergänzenden Protokoll II zum Abkommen bis 31. Mai 2016 und die spezielle Schutzklausel bis 2019.

## **2 Die Vorteile der Personenfreizügigkeit für die MEM-Industrie**

Im Vordergrund steht für unsere Mitgliedfirmen die Möglichkeit, in der gesamten EU Fachspezialisten zu suchen, die sie in der Schweiz nicht finden. Das hat mit dem Freizügigkeitsabkommen bisher gut funktioniert, und es war möglich und muss weiter möglich sein, bestens qualifizierte Arbeitskräfte aus der EU ohne unnötige Hürden zu rekrutieren. Unsere Branche braucht diese Leute, um auch die bestehenden Arbeitsplätze langfristig zu sichern.

Die MEM-Industrie ist mit ihrem hohen Exportanteil auf den freien Zugang ihrer Mitarbeitenden zu allen Absatz-Ländern angewiesen. Eine umfassende Anwenderunterstützung – von der Projektierung über die Montage bis zum Unterhalt – gehört zu den unerlässlichen Dienstleistungen, die wir unseren internationalen Kunden anbieten müssen. Voraussetzung dafür ist der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU.

Schliesslich eröffnet die erweiterte Personenfreizügigkeit auch den schweizerischen Arbeitnehmenden die Chance, in den neuen EU-Staaten arbeiten und praktische Erfahrungen sammeln zu können.

Der prophezeite Verdrängungseffekt durch EU-Arbeitnehmende gegenüber inländischen Arbeitskräften hat nicht stattgefunden. Aus Sicht der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit kann aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens gesagt werden, dass der Arbeitsmarkt von den neuen Möglichkeiten nur profitiert hat.

Vor allem in der heute angespannten wirtschaftlichen Situation gilt es einer weiteren Abschwächung der Konjunktur entgegenzuwirken sowie den Standort Schweiz und damit insbesondere die KMU nachhaltig zu fördern. Die Schweizer Industrie ist nach wie vor auf die Flexibilität bei der Anstellung von gut qualifizierten Arbeitskräften, die durch die Personenfreizügigkeit garantiert ist, angewiesen. Mit der Kündigung der bilateralen Verträge, wie sie von bestimmten Kreisen gefordert wird, würde ein negatives Signal gegenüber der EU ausgesandt, welches sich die MEM-Industrie nicht leisten kann. Die damit einhergehende Verunsicherung würde sich in der Wirtschaft niederschlagen und den Verlust von Stabilität und Standortnachteile bedeuten. Insgesamt würde die Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Risiken, die mit einer Neuverhandlung verbunden sind, sind darüber hinaus zu gross und nicht tragbar. Eine Kündigung und Neuverhandlung ist keine Option.

## **3 Erwerbslosigkeit von ausländischen Staatsangehörigen/Ventilklausel und andere Massnahmen**

Die von der Arbeitslosigkeit am meisten betroffenen Ausländer/innen stammen gemäss den jüngsten Zahlen (Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 21. Januar 2010; Medienmitteilung des Generalsekretariats GS-EJPD vom 4. Dezember 2009; Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 7. Dezember 2009) nicht aus Ländern, welche die volle Freizügigkeit geniessen (Ausnahme: Portugal). Am stärksten betroffen waren Personen aus dem Westbalkan (9,0%) und Portugal (6,8%) wobei Langzeiterwerbslose mit 43% aus der Türkei und dem Westbalkan stammen. Die Arbeitslosenquoten bei Personen aus Deutschland lagen mit 2,8% unter derjenigen der Schweizer/innen.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die Staatsangehörigen der EU-17/EFTA die volle Personenfreizügigkeit. Bis zum Jahr 2014 besteht jedoch die Möglichkeit, gegenüber diesen Staaten von der im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Ventilklausel (Art. 10 Abs. 4 Freizügigkeitsabkommen) Gebrauch zu machen.

Ende Mai 2010 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel per 1. Juni 2010 nicht anzurufen mit der Begründung, dass sich die Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt in den letzten Monaten entspannt hat. Von Juni 1999 bis Ende April 2010 sind die erteilten Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen um 9,4% bzw. 21,4% zurückgegangen. Aus heutiger Sicht drängt sich daher eine Beschränkung der Zuwanderung nicht auf. Auch Swissmem hat sich in ihrem Einsatz für einen starken Werk- und Denkplatz gegen die Wiedereinführung von Kontingenten ausgesprochen. Die Beibehaltung der Flexibilität bei der Anstellung von gut qualifizierten Arbeitnehmenden ist hierfür unabdingbar.

Wie erwartet, werden die Voraussetzungen für das Anrufen der Ventilklausel zudem auch nicht erfüllt. Die vorausgesetzten Schwellenwerte (Anzahl der ausgestellten Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen an Erwerbstätige aus den EU17/EFTA-Staaten muss in einem Jahr um mindestens 10% über dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegen) werden nicht erreicht.

Swissmem setzt sich weiterhin für die Umsetzung bereits bestehender Massnahmen ein. Die Arbeitslosenstellen und die Arbeitsmarktbehörden haben bereits heute die Möglichkeit durchzugreifen: Unzureichende Bemühungen, die Verletzung der Wahrheitspflicht, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit oder auch das Nichteintreten einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit durch den ausländischen Arbeitnehmenden können durch Streichung der Taggeldern (1 bis 60 Tage pro Verstoß) sanktioniert werden. Wiederholtes Nichterfüllen der Pflichten führt zum Verlust der Anspruchsberechtigung. Aufenthaltsbewilligungen an Drittstaatsangehörige werden gemäss Art. 33 Abs. 2 Ausländergesetz für einen bestimmten Zweck erteilt und können mit Bedingungen verbunden werden (z.B die finanzielle Unabhängigkeit).

Swissmem setzt sich dafür ein, dass diese bestehenden Möglichkeiten effizient umgesetzt werden.

#### **4 Keine Ergänzung der flankierenden Massnahmen**

Im Zuge der Einführung der vollen Freizügigkeit wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping in Kraft gesetzt: Erwerbstätige sollen vor der missbräuchlichen Unterschreitung des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus geschützt werden. Mit der Ausdehnung der Freizügigkeit auf die 2004 beigetretenen EU-Staaten wurden Wirksamkeit und Vollzug dieser Massnahmen und dadurch der Arbeitnehmerschutz verstärkt. Die verschärften Massnahmen traten am 1. April 2006 in Kraft. Mit der Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien wurde der Vollzug der bestehenden flankierenden Massnahmen noch einmal verbessert und die Anzahl Kontrollen ab 2010 um 20% erhöht.

Eine weitergehende Regulierung des Arbeitsmarktes ist nicht nötig. Das bestätigen auch Untersuchungen in unserer Branche: Die Paritätische Kommission der Sozialpartner der MEM-Industrie hat keine Feststellungen von Lohndumping gemacht.

Zürich, Juni 2010

Weitere Auskünfte bei Swissmem erteilt:

Anne-Catherine Koller-Dolivo, Tel. 044 / 384 42 09, a.koller@swissmem.ch